

Richtlinien

zur Förderung von Angeboten im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

1. Grundsätze und Förderungsabsicht

Aktuelle Studien und Umfragen belegen, dass sich junge Menschen durch die derzeitigen Geschehnisse und Krisen innerhalb der Gesellschaft unsicher fühlen. Die Coronapandemie, die europa- und weltpolitischen Entwicklungen aber auch der rasende Fortschritt im Bereich der (sozialen) Medien und deren Auswirkungen auf die Lebenswelt der jungen Menschen tragen mit hoher Sicherheit zu vermehrten psychischen Belastungsempfindungen und –symptomen bei. Eine umso wichtigere Aufgabe ist es, junge Menschen zu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen. In den fachlichen Leitlinien des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes vom LVR Landesjugendamt Rheinland¹, heißt es: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können umfassend auf Gefährdungen und Problemlagen vorbereitet werden, wenn sie insgesamt gestärkt werden, ein gesundes Selbstbewusstsein entwickeln können, Rückhalt, Bestätigung und Zuneigung erfahren und lernen, mit Problemen und Frustration umzugehen. Und dies beginnt bestenfalls bereits im frühen Kindesalter.

Nach §14 SGB VIII i.V. mit §14 3. AG-KJHG-KJFöG sollen jungen Menschen und Erziehungsberechtigten Angebote des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden. Der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe sollen dabei eng mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden zusammenwirken. Vor diesem Hintergrund hat das Kreisjugendamt jeweils in den neun Kommunen des Zuständigkeitsbereiches regionale Dialoge mit den Akteuren, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, initiiert. Auf Grundlage dieser fachlichen Austauschtreffen wurden Bedarfe zur Förderung junger Menschen ermittelt. Unter anderem mit diesen Richtlinien sollen diesen Bedarfen Rechnung getragen werden.

Das Kreisjugendamt fokussiert sich hier besonders auf diese vier Handlungsfelder:

- Suchtprävention
- Gesundheitsprävention

¹ vgl. Landschaftsverband Rheinland LVR-Landesjugendamt Rheinland: Fachliche Leitlinien des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, 1. Auflage, 2015

- Gewalt- und Werteprävention sowie
- Medienprävention

2. Gegenstand der Förderung

1. Angebote, die junge Menschen dazu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen.

2. Angebote, die Eltern und andere Erziehungsberechtigte befähigen sollen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

3. Multiplikatorinnen- und Multiplikatorenschulungen mit dem Ziel, die Fachkräfte zu befähigen, Projekte im Sinne von 1. und 2. selbstständig durchführen zu können.

Es ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen einen präventiven Charakter aufweisen und sich möglichst an einem oder mehreren der unter „1. Grundsätze und Förderabsicht“ festgelegten Handlungsfelder orientieren². Die Entwicklungsförderung der Zielgruppe muss im Antrag ausführlich begründet werden. Ein Zusammenschluss mehrerer Kooperationspartnerinnen und -partner ist möglich und ausdrücklich gewünscht.

Gefördert werden Honorar- und Sachkosten, die für das Gelingen des Angebotes erforderlich sind. Die Förderung von hauptamtlich angestelltem Personal ist nicht zulässig.

3. Zuschussberechtigte Träger

Zuschussberechtigt sind

1. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
2. gemeinnützige, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 74 Abs. 1 SGB VIII
3. Kommunen als Maßnahmeträger
4. kommunale Gremien der Jugendbeteiligung
5. Grund- und weiterführende Schulen

² Beispiele für förderfähige Projekte: Präventionstheaterstücke, Elternabende mit pädagogischem Bildungscharakter, Jugendveranstaltungen, Fortbildungsangebote für multiplizierende Fachkräfte, etc.

mit Sitz bzw. Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes.

4. Kinderschutz

Der Träger eines Angebotes, welches über diese Richtlinien gefördert werden soll, versichert mit Antragstellung, dass zwischen ihm und dem zuständigen Jugendamt eine Vereinbarung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses für Honorarkräfte, ehren- und nebenamtlich tätige Mitarbeitende abgeschlossen wurde. Wenn nicht, versichert er, dass für alle durch ihn eingesetzten Fachkräfte und sonstige Personen, im Rahmen eines nach diesen Richtlinien geförderten Angebotes, ein eintragsfreies, erweitertes Führungszeugnis nach §30a Abs. 1 BZGRG vorliegt. Andernfalls holt er sich eine Selbstverpflichtungserklärung der Fachkräfte ein. Zudem wird versichert, dass ein Rechte- und Gewaltschutzkonzept vorliegt und gelebt wird. Träger und verantwortliche Leitungen von Angeboten, die bislang noch kein Schutzkonzept vorhalten können, gewährleisten durch ihre Unterschrift auf dem Formular die Einhaltung der ‚Verpflichtenden Standards zur Förderung von Angeboten im Bereich des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes‘ (Anlage 1). Gleichzeitig bestätigen die Unterzeichnenden damit, dass alle an der Maßnahme beteiligten Betreuungspersonen entsprechend dieser Standards geschult werden.

5. Zuschussverfahren

5.1 Antrag und Verwendungsnachweis

Anträge sind ausschließlich unter Verwendung des vom Kreisjugendamt zur Verfügung gestellten Vordrucks (siehe Anlage 2) spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Dem Antrag ist das ausführliche Programm, die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmenden und wenn möglich die Veröffentlichung des Angebots (Online-Flyer, Bekanntmachungen o.ä.) beizufügen. Antragstellende erhalten spätestens 4 Wochen nach Antragstellung eine Kostenzusage bzw. -absage. Sie verpflichten sich, im Rahmen von Werbung und Presseberichten, darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme durch das Kreisjugendamt gefördert wird.

Der Verwendungsnachweis (siehe Anlage 3) ist bis spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme dem Kreisjugendamt vorzulegen.

5.2 Höhe des Kreiszuschusses

Es werden 60% der tatsächlichen entstandenen Gesamtkosten der Maßnahme übernommen, maximal jedoch bis zu einer Zuschusssumme von 500 Euro.

Der Zuschuss wird im Anschluss an die Maßnahme und nach Prüfung des Verwendungsnachweises geleistet.

5.3 Anspruch auf Förderung

Der Maßnahmeträger hat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Anspruch auf die Förderung, soweit die in Punkt 2, 3 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2024 in Kraft. Die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen des Oberbergischen Kreises zur Durchführung von Präventionstheaterstücken an Schule treten zum 31.12.2023 außer Kraft.